

Muri, 28. März 2009

Strafanzeige wegen Missachtung von Art. 135 StGB

In Sachen Einfuhr, Anpreisung und Verkauf eines Gegenstandes, der grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen eindringlich darstellt und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzt.

Der Anzeigensteller macht keinen persönlichen Schaden geltend und ist aus dem Verfahren zu weisen. Bei der Missachtung von Art. 135 StGB handelt es sich um ein Officialdelikt. Entsprechend ist von der zuständigen Strafbehörde ein Verfahren einzuleiten. Da die weiter unten aufgeführten Firmen übers Internet auch im Kanton Bern das Videospiel „manhunt 2“ vertreiben, sind die Strafbehörden des Kantons angehalten Klage zu führen.

Anzeigensteller

Name: Roland Näf
Adresse: Aarwilweg 28, 3074 Muri
Heimatort: Tuggen SZ
Geburtsdatum: 19.11.1957
Beruf: Lehrer / Schulleiter / Vizepräsident SP Kt. Bern
Tel.: 031 952 73 68

Anzeige gegen:

Citydisc (mit Filiale in Bern)

Herr R.Horvath (Geschäftsführung)

Directmedia AG

Riedwiesenstrasse 23

8305 Dietlikon

http://www.citydisc.ch/s/search.cfm?site=games_suche&group=1&txt=manhunt&Search.x=0&Search.y=0&Search=Search&lang=d

Erik Beyer

CEO digiplace GmbH

digiplace GmbH

Grünaustrasse 13

8624 Grüt (Gossau ZH)

<http://www.digiplace.ch/index.jsf;jsessionid=3C322C11C1BFCEABA679D602B36DB31C>

ALCOM Electronics AG

Bahnhofplatz 10c

Postfach 42

8853 Lachen

<http://www.alcom.ch/games.php?waszeig=top&artnummer=wi32716>

Fernando Pérez: fp(at)1Advd.c

Forbidden Planet AG

1Advd.ch

Althardstrasse 150

8105 Regensdorf

Handelsregister Firmennummer: CH-020.4.019.683-0

<http://www.1advd.ch/DefaultG.ASP>

digitec AG

Pfingstweidstrasse 60

CH-8005 Zürich

<http://www.digitec.ch/?param=toppreise&wert=134078>

SOFTRIDGE HB

HB Halle Sihlquai

8005 Zürich

http://www.softridge.ch/product_info.php?products_id=4264

Forderungen des Anzeigenstellers:

- 1. Die Einfuhr, Anpreisung und der Verkauf der Software „manhunt 2“ sind sofort per Verfügung zu unterbinden.**
- 2. Vorhandene Kopien der Software „manhunt 2“ sind einzuziehen.** (Die Einziehung der die Gewalttätigkeit darstellenden Gegenstände ist vorgeschrieben und hat auch zu erfolgen, wenn nicht alle Voraussetzungen von Art. 58 gegeben sein sollten.)
- 3. Da die Angeklagten aus Gewinnsucht handeln, sind sie im Sinne von Artikel 135 StGB schuldig zu erklären und mit Gefängnis und Busse zu bestrafen.** (Unter "Gewinnsucht" ist im besonderen Teil des StGB nach Auffassung des Bundesgerichts ein moralisch verwerfliches Bereicherungsstreben zu verstehen, das nicht durch ein aussergewöhnliches Ausmass charakterisiert zu sein braucht: BGE 107 IV 125, 109 IV 119, 113 IV 24.)

Angaben zum Tatbestand

Am Samstag, 28. März stellte ich über Internet fest, dass die oben aufgeführten Firmen das Videospiel „manhunt 2“ in ihren Online-Shops anbieten und verkaufen. Der Beweisführung dienen die unter „Anzeige“ aufgeführten Internetadressen. Sie ermöglichen den Zugang zu den Online-Angeboten.

Das Game „manhunt“ gilt selbst im Fachhandel als äusserst grausam und verwerflich. Es darf in Grossbritannien, Deutschland, Irland, Neuseeland, Italien und Australien nicht erscheinen. Der schweizerische Branchenverband SIEA und die Vertreiberfirma Gametime GmbH haben am 22. Juni 2007 gemäss einer Medienmitteilung entschieden, das umstrittene Spiel in der Schweiz nicht auf den Markt zu bringen. Dabei wurden folgende Aussagen gemacht:

"Die Debatte um das Videospiel Manhunt zeigt, dass die Videospieldindustrie ihre Verantwortung in Sachen Jugendschutz wahr nimmt und trotz Respekt vor der künstlerischen Freiheit nicht mehr länger bereit ist, alles zu tolerieren, was an Inhalten von unabhängigen Softwareentwicklern produziert wird."

Das aus Amerika stammende Spiel Manhunt 2 habe "für uns persönlich eine tolerierbare Grenze der Gewaltdarstellung überschritten."

„manhunt 2“ verstösst aus der Sicht des Anzeigenstellers gegen Art. 135 StGB, und zwar aus folgenden Gründen:

- Das Spiel stellt **grausame Gewalttätigkeiten** gegen Menschen dar, indem sichtbar gemacht wird, wie Menschen erheblicher Schmerz und erhebliche Leiden zugefügt werden. Einzelne Handlungen sind durchaus im Sinne von Folter zu werten.
- Da nur **vielfach wiederholtes, grausames Töten** zum Spielerfolg verhilft, ist allein durch die Häufigkeit und Wiederholung von einer **eindringlichen Darstellung** auszugehen. Die Darstellung wirkt suggestiv und realistisch, namentlich durch das Betonen von Details, Grossaufnahmen und Insistenz. Durch die starke Realitätsnähe vieler Szenen handelt es sich nicht um abstrahierte Bilder.
- Der Tod und das Leiden der im Spiel getroffenen Gegner wird in furchtbarer Weise dargestellt: spritzendes Blut sowie in Einzelstücke zerfetzte Körper und Köpfe. Damit muss von einer **schweren Verletzung der elementaren Würde des Menschen** ausgegangen werden. Dem Betrachter wird zugemutet, an grausamer Quälerei Interesse oder gar Lust zu finden - eine gänzlich unmenschliche und jedenfalls höchstens den schwärzesten Schatten der Seele entspringende Lust.
- Das Spiel hat **keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert**. Der Hersteller des Spiels macht bei dessen Anpreisung allein die realistische Grafik und die massiven Tötungs- und Foltermöglichkeiten als Verkaufsargument geltend.
- Das Anpreisen im Internet entspricht der im Art. 135 sehr weit umschriebenen **Täterhandlung**. Herstellen, Einführen und Lagern sind Vorbereitungshandlungen, die strafwürdig sind, wenn damit die Absicht der Weiterverwendung im Sinne der übrigen Täterhandlungen verbunden ist.

28. März 2009
Roland Näf